

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht
an einem Grundstück im räumlichen Geltungsbereich
des geplanten Bebauungsplanes Nr. BG 31,
"Hildesheimer Straße -Süd"

Gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch –BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung sowie § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 11.05.2010 nachfolgende Satzung beschlossen.

§1
Zu sichernde Planung

Die Stadt Bad Gandersheim zieht im Bereich des Kurgebietes südlich der Hildesheimer Straße städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Zur planerischen Vorbereitung dieser Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des durch den § 2 bezeichneten Gebiets steht der Stadt ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§2
Räumlicher Geltungsbereich

1. Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet umfasst das Grundstück Gemarkung Bad Gandersheim, Flur 1, Flurstück 720/2.
2. Das vom Vorkaufsrecht erfasste Grundstück ist im Lageplan (Anlage zur Satzung) dargestellt. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§3**Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts**

Die Eigentümer des unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstückes sind verpflichtet, der Stadt Bad Gandersheim den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§4**Inkrafttreten des besonderen Vorkaufsrechts**

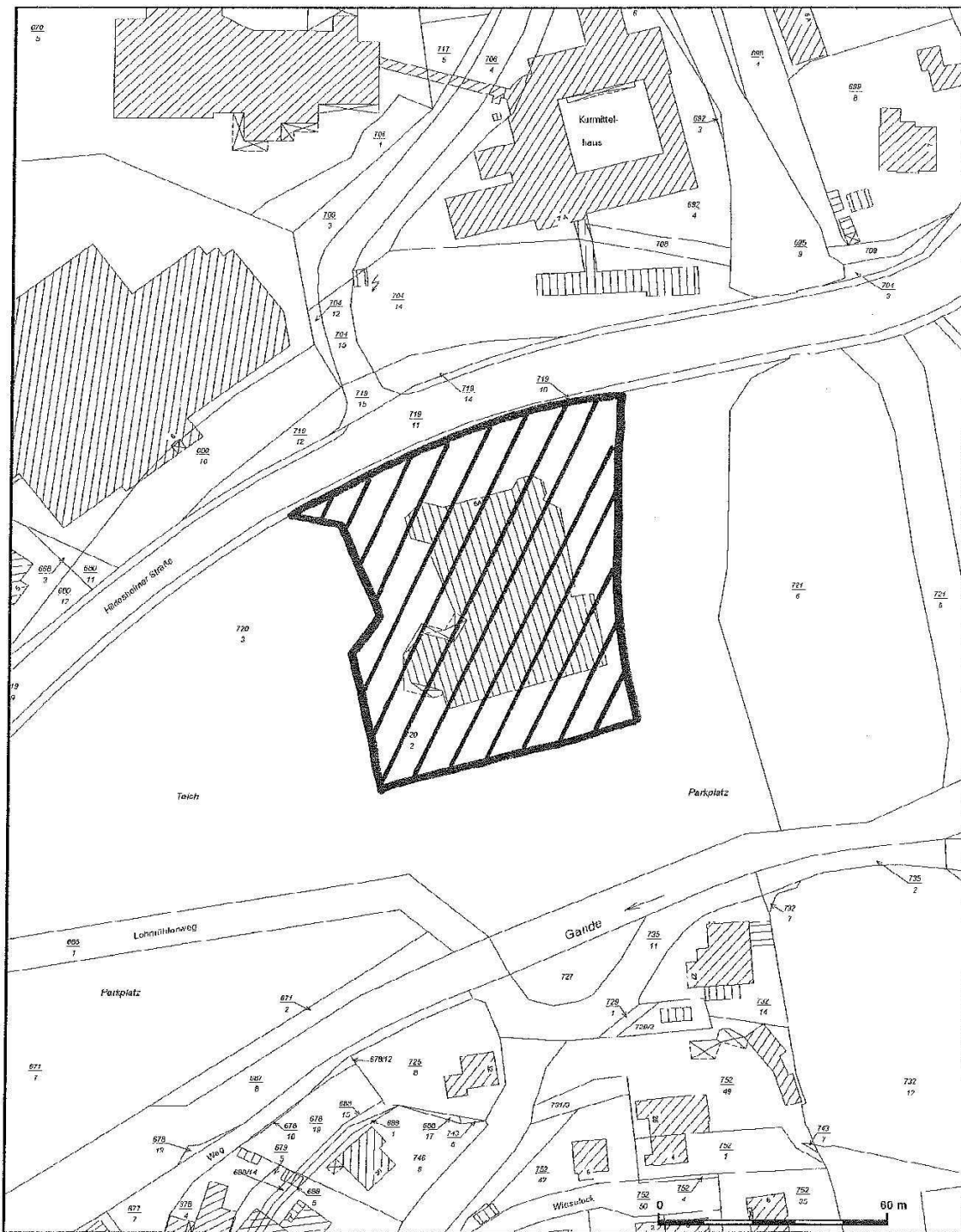
Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Bad Gandersheim, den 11.05.2010

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. Ehmen
 Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 14.05.2010 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 19 veröffentlicht worden.



Maßstab 1: 1500

Bearbeiter: Bad Gandersheim

Datum: 10.5.2010

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach §5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 (Nds. GVBl 2003) geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.
Die RROP-Datenerfassung erfolgte auf der Grundlage der TK50. Die Übertragung auf andere Grundlagen kann zu Fehlaussagen führen. Rechtsgrundlage ist die gedruckte und genehmigte Fassung des RROP 2006.